

Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer

Klausur aus Rechtslehre

21.11.2014

Die Verwendung der Kodizes aus Unternehmensrecht und aus Zivilgerichtlichem Verfahren ist gestattet.

Bitte beantworten Sie die Fragen mittels ausführlicher Begründung.

1) A ist zu 82% Gesellschafter und Geschäftsführer der Y-GmbH. Die restlichen 18% der Geschäftsanteile verteilen sich auf sechs weitere Gesellschafter. Da A in den kommenden Jahren in den Ruhestand treten möchte, kommt er mit dem B überein, dass dieser schrittweise seine Nachfolge antreten soll. Dazu vereinbaren A und B in einem Syndikatsvertrag, dass B ab Jänner 2005 26% der Geschäftsanteile an der Y-GmbH von A erhält (sodass A nur mehr zu 56% an der Y-GmbH beteiligt ist) und zum allein vertretungsbefugten Geschäftsführer der Y-GmbH bestellt wird. Abweichend vom Beteiligungsausmaß wird dieser zunächst nur zu 6% gewinnbeteiligt. Ab 1.2.2008 soll – bei Einverständnis durch A – der Gewinnanteil des B auf 26% steigen und verpflichtet sich A, 25% seiner Stimmrechte per Vollmacht auf B zu übertragen, sodass dieser ab 1.2.2008 über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt. Sollte A per 1.2.2008 mit den Leistungen des B nicht zufrieden sein, dann soll das erhöhte Stimmgewicht des B ab 1.2.2008 nicht zum Tragen kommen. Außerdem verpflichtet sich B in diesem Fall im Syndikatsvertrag, den erhaltenen Geschäftsanteil von 26% an der Y-GmbH an den A wieder rückabzutreten, wobei die Höhe des Abtretungspreises maßgeblich vom im Jahresabschluss der Y-GmbH per 31.12.2007 ausgewiesenen Eigenkapital abhängig ist.

Gleichzeitig mit dem Abschluss des Syndikatsvertrags zwischen A und B wird auch der Gesellschaftsvertrag der Y-GmbH in Notariatsaktform geändert, worin ua festgehalten wird, dass ab 1.2.2008 der Gesellschafter A für 25% seiner Stimmrechte dem Gesellschafter B eine Stimmrechtsvollmacht einräumt. Darüber hinaus wird im Gesellschaftsvertrag nur festgehalten, dass zwischen A und B komplexe Regelungen über die Abtretung und Rückabtretung von Geschäftsanteilen bestehen, auf deren Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag verzichtet wird.

A ist mit der Leistung durch B unzufrieden und teilt ihm im Dezember 2007 mit, die Zusammenarbeit nicht weiter fortsetzen zu wollen. Er fordert ihn daher zur Rückübertragung seines 26%-igen Geschäftsanteils auf. B teilt A daraufhin mit, dass er seinen Geschäftsanteil übertragen wird, sobald der Jahresabschluss der Y-GmbH zum 31.12.2007 rechtswirksam festgestellt ist, weil die Höhe des Abtretungspreises von dem darin ausgewiesenen Eigenkapital abhängig ist. B beruft im Februar 2008 als Geschäftsführer eine Generalversammlung der Y-GmbH mittels eingeschriebenen Briefes an alle Gesellschafter für den 3.3.2008 rechtzeitig ein. Als Tagesordnungspunkte sind die Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2007, die Beschlussfassung über die Ausschüttung des im Jahresabschluss zum 31.12.2007 ausgewiesenen Bilanzgewinns sowie die Entlastung des Geschäftsführers B angekündigt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 der Y-GmbH liegt der Einladung zur Generalversammlung bei.

In der am 3.3.2008 stattfindenden Generalversammlung wird der vom Geschäftsführer B vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit den ab 1.2.2008 bestehenden Stimmen des B mehrheitlich festgestellt. Ebenso erfolgt mit den Stimmen des B die Vollausschüttung des im Jahresabschluss zum 31.12.2007 ausgewiesenen Bilanzgewinns sowie die Entlastung des B als Geschäftsführer. A stimmt bei allen drei Abstimmungen dagegen und erklärt Widerspruch zu Protokoll. Die übrigen Gesellschafter enthalten sich ihrer Stimme.

In weiterer Folge bringt A rechtzeitig eine Klage auf Anfechtung der in der Generalversammlung der Y-GmbH vom 3.3.2008 gefassten Beschlüsse ein. Er stützt seine Klage im Wesentlichen darauf, dass er bereits mit Schreiben vom Dezember 2007 die Zusammenarbeit mit B aufgekündigt habe und daher die Übertragung von 25% seiner Stimmrechte an B nicht wirksam geworden sei. Demnach seien alle Beschlüsse in der Generalversammlung am 3.3.2008 nicht wirksam zustande gekommen, weil ihnen die erforderliche Mehrheit fehle.

Fragen:

Wie ist die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag auszulegen, wonach der Gesellschafter A ab 1.2.2008 für 25% seiner Stimmrechte dem Gesellschafter B eine Stimmrechtsvollmacht einräumt?

Ändert sich am Ergebnis durch den Umstand etwas, dass A den Syndikatsvertrag mit B bereits im Dezember 2007 aufgekündigt hat?

Wird A mit seiner Anfechtungsklage daher Erfolg haben?

2) Die X&Y-GmbH hat im Oktober 2012 29,9% der voll stimmberechtigten Aktien an der A-AG um einen Preis von EUR 20 je Aktie von einem Private Equity-Fonds übernommen. Damit wird die X&Y-GmbH zum größten Aktionär der A-AG. Die A-AG hat ihren Sitz in Linz. Deren Aktien sind an der Wiener Börse im Prime Market zum Handel zugelassen. Im Jänner 2013 schließt die X&Y GmbH einen Syndikatsvertrag mit der OÖ-Bank ab. Diese verfügt über 5% der Aktien an der A-AG. In diesem Syndikatsvertrag verpflichtet sich die OÖ-Bank ihre Stimmen bezüglich der Aktien an der A-AG grundsätzlich so auszuüben wie die X&Y-GmbH, insbesondere bei der Wahl der von der X&Y-GmbH vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der A-AG, außer in den Fällen einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, einer Umgründung oder einer Liquidation der A-AG. In diesen Fällen ist die OÖ-Bank nicht an die Stimmrechtsausübung durch die X&Y-GmbH gebunden. Als Gegenleistung für die Stimmrechtsbindung erhält die OÖ-Bank die Zusage von der X&Y-GmbH, ein Mitglied des Aufsichtsrates der A-AG nominieren zu dürfen, zu dessen Wahl sich die X&Y-GmbH in der Hauptversammlung der A-AG verpflichtet.

Fragen:

Ist auf den gegenständlichen Sachverhalt das ÜbG anwendbar?

Welche übernahmerechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Erwerb der Aktien an der A-AG durch die X&Y-GmbH im Oktober 2012?

Welche übernahmerechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Abschluss des Syndikatsvertrages im Jänner 2013?

Welche Aufgaben können Wirtschaftsprüfer iZm dem oa Sachverhalt haben?

3) Die A-GmbH ist Alleingeschafterin der N-GmbH. Mit Beschlüssen der Generalversammlungen der A-GmbH und der N-GmbH vom 1.7.2013 wurde die Verschmelzung zur Aufnahme der N-GmbH als übertragende Gesellschaft auf die A-GmbH als übernehmende Gesellschaft per Stichtag 31.12.2012 beschlossen. Der Alleingeschäftsführer sowohl der A-GmbH als auch der N-GmbH meldete mit Antrag vom 4.7.2013 die Verschmelzung zur Eintragung ins Firmenbuch beim für die A-GmbH und die N-GmbH zuständigen Firmenbuchgericht an. Den Anträgen waren jeweils die beiden Generalversammlungsbeschlüsse in notariell beurkundeter Form sowie der Jahresabschluss der N-GmbH zum Verschmelzungstichtag 31.12.2012 beigelegt.

Mit Beschluss vom 11.7.2013 trug das zuständige Firmenbuchgericht dem Antragsteller auf, den der Anmeldung der Verschmelzung nicht beigelegten Verschmelzungsvertrag vorzulegen. Daraufhin legte der Antragsteller den von ihm als Alleingeschäftsführer der A-GmbH und der N-GmbH in einfacher Schriftform abgefassten unterfertigten Verschmelzungsvertrag vom 1.7.2013 vor.

Fragen:

In welcher Form ist ein Verschmelzungsvertrag zu errichten?

Hat das Firmenbuchgericht den Antragsteller zu Recht aufgefordert, den Verschmelzungsvertrag vorzulegen?

Wie wird das zuständige Firmenbuchgericht über den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung entscheiden, wenn der Verschmelzungsvertrag in einfacher Schriftform vorgelegt wird?

Wie wird das zuständige Firmenbuchgericht über den Antrag auf Eintragung der Verschmelzung entscheiden, wenn der Antragsteller einen am 28.10.2013 in Notariatsaktform errichteten Verschmelzungsvertrag vorlegt?

4) Mit Stiftungsurkunde vom 7.7.2000 errichteten Ing. C, dessen Ehefrau sowie deren fünf Kinder die C Privatstiftung (im Folgenden kurz „CPS“). Stiftungszweck ist die Sicherung des Fortbestands und der Weiterentwicklung der mit der Stiftung verbundenen Unternehmen, der Verwaltung des der Stiftung gewidmeten Vermögens und der Ausstattung und Unterstützung des Lebensunterhalts der Begünstigten. Begünstigte der CPS sind zunächst die Eheleute C. Überdies bestimmen die Stifter anlässlich der Errichtung der Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt den Begünstigtenkreis. Der in der Stiftungsurkunde vorgesehene Stiftungsbeirat setzt sich aus den Eheleuten C zusammen. Die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde können durch den Stifter Ing. C allein ergänzt und/oder geändert werden.

Am 27.12.2012 beschloss der Stifter Ing. C die Änderung der Stiftungsurkunde. Diese Änderungen sehen Folgendes vor:

- Dem Beirat soll das Recht eingeräumt werden, Vorstandsmitglieder aus Gründen des § 27 PSG, und zwar wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt, mit der gemäß § 14 Abs 3 PSG erforderlichen Mehrheit abuberufen.
- Die den Vorstandsmitgliedern zuerkannte Vergütung nach Ausscheiden des letzten zur Änderung der Stiftungserklärung berechtigten Stifters soll vom Beirat festgelegt werden.
- Dem Beirat sollen weitreichende Zustimmungsvorbehalte eingeräumt werden. Im Einzelnen ist die Zustimmung des Beirats in folgenden Fällen erforderlich:
 - Gewährung oder Aufnahme von Krediten und/oder Darlehen aller Art
 - Kauf, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - Übernahme von Haftungen und Belastung des Stiftungsvermögens
 - vom Stiftungsvorstand an den Beirat herangetragene Angelegenheiten
 - Erteilung von Steuerberatungs-/-vertretungsmandaten, von Buchhaltungs- oder von Rechtsberatungs-/-vertretungsmandaten an einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes, wobei erforderlichenfalls auch die Zustimmung des Gerichts iSd § 17 Abs 5 PSG einzuholen ist
 - die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes sowie Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und einem Mitglied des Stiftungsvorstandes (wobei im letzteren Fall zusätzlich die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sowie des Gerichts erforderlich ist)

- Entscheidung über Ausscheiden von in Tochterunternehmen der CPS tätigen Deszendenten nach Ing. C, wobei Voraussetzung für ein solches Ausscheiden ist, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt
- Bestellung von Begünstigten und Vornahme von Ausschüttungen an Begünstigte
- Veräußerung oder Belastung von Gesellschafts- oder Unternehmensbeteiligungen (des Unternehmens oder von Unternehmensteilen)
- nominelle und ordentliche Kapitalerhöhungen bei verbundenen Unternehmen
- Kauf von Anteilen an Gesellschaften oder Unternehmen
- Änderung der Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde
- Auflösung der Stiftung und Bestellung von Letztbegünstigten

Die CPS stellte den Antrag auf Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde beim zuständigen Firmenbuchgericht.

Fragen:

Handelt es sich bei dem Stiftungsbeirat der CPS um ein Organ der CPS?

Wenn ja, welches Organ im privatstiftungsrechtlichen Sinn stellt der Stiftungsbeirat im gegenständlichen Fall dar?

Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass sich der Stiftungsbeirat ausschließlich aus Begünstigten zusammensetzt?

Wie beurteilen Sie die Regelung, wonach der Stiftungsbeirat Vorstandsmitglieder aus Gründen des § 27 PSG, und zwar wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder ein sonst wichtiger Grund vorliegt, mit der gemäß § 14 Abs 3 PSG erforderlichen Mehrheit abberufen können soll?

Wie beurteilen Sie die Regelung, wonach der Stiftungsbeirat der Bestellung von Begünstigten und einer Ausschüttung an diese zustimmen muss?

Wird dem Antrag auf Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde im Firmenbuch stattgegeben werden?

5) In der am 20.7.2007 geschlossenen schriftlichen „Vereinbarung über die (reine) Stundung und den Verzicht von Forderungen“ verzichteten mehrere Banken, darunter auch die B-Bank, gegenüber der F AG (einer der Vertragsparteien) zum Zwecke der Restrukturierung der Fremdfinanzierung der F AG-Gruppe auf einen Teil ihrer unbesicherten Forderungen gegenüber der F AG. Dieser Verzicht war nach der schriftlichen Vereinbarung auflösend bedingt durch den Verzug einer Gesellschaft der F AG-Gruppe mit der Zahlung einer fälligen Forderung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ein Unternehmen der F AG-Gruppe. Die B-Bank verzichtete mit dieser Vereinbarung auf eine Forderung von EUR 2,7 Mio und gewährte der Schuldnerin F AG weitere Kredite.

Am 28.7.2010 wurde über das Vermögen der F AG das Konkursverfahren eröffnet. A wurde zum Masseverwalter bestellt, das Unternehmen am 15.9.2010 geschlossen. Die B-Bank meldete innerhalb der Anmeldefrist Forderungen von EUR 7 Mio an, einschließlich jener von EUR 2,7 Mio, auf die sie in der Vereinbarung vom 20.7.2007 verzichtet hatte. Der Masseverwalter A bestreitet in Höhe von EUR 2,7 Mio die von der B-Bank angemeldeten Forderungen, weil die B-Bank auf diese Forderung verzichtet habe.

Dem Abschluss der Vereinbarung am 20.7.2007 waren mehrwöchige Verhandlungen vorangegangen. Während dieser übte die B-Bank keinen Druck auf die F AG aus. Im Vordergrund stand vielmehr das gemeinsame Interesse an der Sanierung der F AG, die durch den teilweisen Verzicht der beteiligten Banken auf ihre fälligen Forderungen, den Einstieg eines Aktionärs und die Produktionsfinanzierung durch ein Unternehmen erreicht werden sollte. Allen Beteiligten war klar, dass die unbesicherten Forderungen, auf die verzichtet wurde, wieder aufleben sollten, wenn die besicherten Forderungen bei Fälligkeit nicht mehr bezahlt würden. Vor Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgte keine qualifizierte Mahnung. Erst nach der Anmeldung der Forderungen der B-Bank am 25.8.2010 wurde der Masseverwalter A aufgefordert, sämtliche Forderungen innerhalb von 14 Kalendertagen zu überweisen.

Aufgrund des Umstandes, dass der Masseverwalter A die Forderung der B-Bank in Höhe von EUR 2,7 Mio bestreitet, hat die B-Bank eine Klage gegen den Masseverwalter A eingebracht und begehrt die Feststellung, dass ihr Verzicht auf eine Forderung von EUR 2,7 Mio aufgrund des Eintritts der vereinbarten auflösenden Bedingungen (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

oder Verzug mit Zahlung einer fälligen Forderung trotz Setzung einer Nachfrist) nicht mehr wirksam sei. Der Masseverwalter A bestreitet und wendet ein, die auflösende Bedingung des qualifizierten Verzugs sei nicht eingetreten. Die Vereinbarung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als auflösende Bedingung sei nach § 25b Abs 2 IO unzulässig.

Fragen:

Ist die IO auf das Konkursverfahren der F AG bereits anwendbar?

Ist § 25b Abs 2 IO auf das Konkursverfahren der F AG bereits anwendbar?

Wird der Masseverwalter mit seinem Einwand, dass es sich bei dem Forderungsverzicht um eine unzulässige Lösungsklausel iSd § 25b Abs 2 IO handelt, durchdringen?

6) Über Eigenantrag wurde am 22.8.2010 über das Vermögen der Schuldnerin, einer Transport-GmbH, das Konkursverfahren eröffnet und M zum Masseverwalter bestellt. A ist seit Gründung der Transport-GmbH 25%iger Gesellschafter und allein vertretungsbefugter Geschäftsführer, B hält die restlichen 75% und ist Prokurist der Schuldnerin.

Die Schuldnerin erzielte im Geschäftsjahr 2008 einen Gewinn von EUR 746.750,85, über dessen Verwendung die Generalversammlung am 1.4.2009 den Beschluss fasste, davon EUR 17.500 zur Zahlung des offenen Stammkapitals zu verwenden, EUR 9.250,85 auf neue Rechnung vorzutragen und EUR 720.000 als Gewinn auszuschütten. Die Gewinnausschüttung erfolgte am 2.4.2009. A erhielt EUR 180.000 brutto und B EUR 540.000 brutto, jeweils abzüglich Kapitalertragsteuer iHv 25%.

Die Schuldnerin hatte praktisch nur einen Auftraggeber, der sie mit Transportaufträgen auslastete. Im Februar 2009 hatte dieser Auftraggeber mit einem Konkurrenzunternehmen Verhandlungen über eine Geschäftsbeziehung aufgenommen. Kurz nach Beginn der Verhandlungen wurde darüber eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen. Am 2.4.2009 kam eine Vereinbarung zustande, die noch am 14.4.2009 in einer Pressemitteilung bekannt gegeben wurde. A und B wurde diese Pressemitteilung noch am 14.4.2009 bekannt. Ab Kenntnis vom Vertragsabschluss zwischen dem Hauptauftraggeber und dem Konkurrenzunternehmen war A und B klar, dass der Geschäftsbereich, in dem die Schuldnerin tätig war, wegfallen wird. Tatsächlich wurde das Konkurrenzunternehmen ab 1.6.2009 in diesem Geschäftsbereich tätig, was zu einer negativen Auswirkung und Auslastung der Schuldnerin führte.

Es ist nicht feststellbar, ob in der Branche des Transportgewerbes Informationen über die angeführten Vertragsverhandlungen bekannt wurden und ob solche Informationen A und B bekannt geworden sind.

Der klagende Masseverwalter M begehrt gestützt auf § 28 Z 3 IO von den Beklagten A und B die Rückzahlung der Gewinnausschüttung von insgesamt EUR 720.000. Anlässlich des Gewinnausschüttungsbeschlusses vom 1.4.2009 sei für die den Beschluss fassenden A und B die Neuvergabe der Transportaufträge des Hauptumsatzträgers und damit ein bevorstehender Umsatz- und Gewinneinbruch vorhersehbar gewesen.

Die Beklagten A und B wenden im Wesentlichen ein, dass ihnen in den Zeitpunkten des Gewinnausschüttungsbeschlusses und der Gewinnauszahlung die nachfolgende wirtschaftliche Entwicklung nicht erkennbar gewesen sei, weshalb kein Benachteiligungsvorsatz vorgelegen sei. Die Gesellschaft habe über hinreichende Liquidität verfügt. Bis Februar 2010 seien alle Verbindlichkeiten ohne Fremdmiteinsatz bei Fälligkeit bezahlt worden. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung habe sich die Transport-GmbH auf dem Höhepunkt des wirtschaftlichen Erfolgs befunden.

Fragen:

Der Anfechtungstatbestand des § 28 Z 3 IO ist nur auf Rechtshandlungen gegenüber Ehegatten – vor oder während der Ehe – oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen anwendbar. Gelten die Gesellschafter A und B als nahe Angehörige der Transport-GmbH iSd § 28 Z 3 IO?

Was muss der Masseverwalter M als Kläger bei einer Anfechtung nach § 28 Z 3 IO beweisen?

Was müssen A und B als Beklagte bei einer Anfechtung nach § 28 Z 3 IO beweisen?

Wird die Anfechtungsklage des Masseverwalters Erfolg haben?